

15. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. März 1958

234/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. P f e i f e r, Dr. Z e c h m a n n, Dr. G r e d l e r
und Genossen

an die Bundesregierung,

betreffend die Geltendmachung der in der Zeit von 1938 bis 1945 erworbenen
Rechtsansprüche der öffentlich Bediensteten österreichischer Staatsangehörig-
keit an das Deutsche Reich und die Einbringung des Entwurfes eines Bundes-
gesetzes über die Regelung dienstrechtlicher Fragen (Zwischenzeitengesetz).

-.---.---.--

Mit unserer Anfrage 166/J vom 10.7.1957 haben wir die Bundesregierung
gefragt, ob sie bereit ist,

1. nach vor der Ratifizierung des vermögensrechtlichen Vertrages mit der
Bundesrepublik Deutschland mit dieser eine Vereinbarung über eine entsprechen-
de fortlaufende Beitragsleistung für die deutsche Dienstzeit aller österrei-
chischen Staatsangehörigen zu treffen, und
2. dem Nationalrat zu Beginn der Herbsttagung den Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Regelung dienstrechtlicher Fragen (Zwischenzeitengesetz) vorzulegen,
durch welchen die Anrechnung der deutschen Dienstzeit vom 13. März 1938
bis 27. April 1945 für die Vorrückung in höhere Bezüge, für die Beförderung,
für die Begründung eines Ruhegenussanspruches und die Bemessung des Ruhe-
genusses, die Anerkennung normaler Pragmatisierungen, Ernennungen, Beförderun-
gen und Überstellungen in höhere Verwendungsgruppen in dem genannten Zeitraum,
ferner die Anrechnung jener Zeiten, die jemand infolge politischer Massre-
gelung dem Dienste fern war, und endlich die Frage der Wiederverwendung vor-
zeitig ausgeschiedener öffentlich Bediensteter auf freien Dienstposten
geregelt wird.

Die Bundesregierung hat diese Anfrage leider unbeantwortet gelassen,
Am 5.11.1957 haben jedoch Sprecher beider Regierungsparteien im Budgetaus-
schuss die Notwendigkeit eines Zwischendienstzeitengesetzes für den öffent-
lichen Dienst bejaht, und der Herr Vizekanzler hat erklärt, dass das Problem
der Zwischendienstzeiten das Bundeskanzleramt schon seit Jahren beschäftigt
und dass dieses bereit sei, dem Nationalrat die notwendigen Unterlagen
für eine diesbezügliche gesetzliche Regelung zur Verfügung zu stellen, bzw.
einen den Wünschen des Nationalrates entsprechenden Gesetzentwurf auszuarbeiten.

16. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. März 1958

Aber auch seitdem wurde dem Nationalrat ein solcher Gesetzentwurf nicht unterbreitet. Auch ist nicht bekannt, ob die österreichische Delegation im Hinblick auf das Schreiben des deutschen Aussenministers von Brentano vom 22.7.1957 an die Kameradschaft der Berufsunteroffiziere Österreichs weitere Verhandlungen mit der deutschen Delegation wegen einer Beitragsleistung für die deutsche Dienstzeit geführt hat. Die durch das Beamten-Überleitungsgesetz und seine einseitige Handhabung schwerstens geschädigten Beamten sind über die andauernde Verzögerung des sogenannten Zwischenzeitengesetzes auf das Äusserste verbittert.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher unter Hinweis auf § 65 C der Geschäftsordnung neuerlich an die Bundesregierung die

A n f r a g e :

1. Werden mit der deutschen Delegation Verhandlungen über eine Beitragsleistung der Bundesrepublik Deutschland für die deutschen Dienstzeiten österreichischer Beamter geführt?
2. Ist die Bundesregierung bereit, dem österreichischen Nationalrat den Entwurf eines Gesetzes über die Regelung dienstrechtlicher Fragen (Zwischenzeitengesetz) ehestens vorzulegen?